für den Gesammtbedarf nicht ausreicht und im Falle einer Mitverwendung dieser Zinsen die sonstigen Bestenken gegen die Maßregel der Gewährung von Zusschüssen überhaupt nicht beseitigt werden, und ist zu der Ansicht gelangt, daß auch auf dem Wege der Gewährung von Zuschüssen aus sächsischen Staatskassen, weil solche nach dem Dargestellten unräthlich und unpractisch ersscheint, zu der verlangten Abhilfe der erhobenen Besschwerden nicht zu gelangen sei.

Bierbei fei auch ber Unmöglichkeit geracht, daß die mit Garnisonen belegten Stadte auf die Daner Buschuffe au ben Gervicefaten aus eigenen Mitteln gewähren. In diefer Beziehung sei an die Summe von 48,600 Thir. erinnert, welche nach der Darftellung S. 755 dieses Berichts als Minimum der Zuschüffe für alle Garnisonen erforderlich wäre, und noch besonders hervorgehoben, daß eine Garnisonstadt der III. Klasse, welche die Quartiervergutung auf nur 12 Thir. pro Mann jahrlich erhöben wollte, bei einem Bestande von 500 Mann Ginquartierung, welcher bei der Infanterie die ungefähre Minimalzahl je eines Bataillons ift, jährlich 2000 Thir. aufzubringen hatte, daß folche Anlagen Stadte von 5000 bis gegen 10,000 Einwohner treffen, daß aber damit die wirkliche Quartierlast immer noch nicht entsprechend vergütet sein würde. Es ift hierunter auch in den eingangserwähnten Betitionen hervorgehoben worden: vom Ctadtrathe gu Großenhain, daß die Erhöhung der dermaligen Service= fate bis jum Betrage ber alten fachfifden ber Stadt= gemeinde Großenhain jährlich. 3000 Thir., der zu Radeberg über 1200 Thir. jährlich kosten würde; vom Stadt= rathe zu Geithain, daß diese Gemeinde jahrlich zu gleichem Rwecke 600 Thir. aufzubringen hatte, nachdem sie im Intereffe ihrer Garnison bereits eine Schuld von 20,100 Thir. auf fich genommen habe, und vom Stadtrathe gu Wurzen, daß die basige Stadtgemeinde ein Opfer von jährlich 2400 Thir. zu bringen babe, um die zwangsweise Einquartierung des in der Staatstaferne nicht unterzubringenden Theils ber Garnison zu vermeiden.

Bei dieser Sachlage konnte die Deputation

III.

lediglich

in der Kasernirung der Truppen auf Staatskosten die dringend nöthige Abhilfe der mehrerwähnten Besichwerden erblicken; es ergab sich aber hierbei zunächst

A

bie Frage:

ob das königl. Kriegsministerium nicht in der Lage sei, ohne Beihilfe des Staats und aus den von der Bundesverwaltung ihm für das 13. Armeecorps zur Disposition gestellten, auch vom Königreiche Sachsen mit 225 Thlr. pro Mann der Friedensstärke aufzusbringenden Geldmitteln die erforderlichen Kasernen oder Massenquartiere zu beschaffen?

eine Frage, welche mit Rucksicht auf die Feststellung in Nr. 3 des zwischen Preußen und Sachsen unterm 7. Fes bruar 1867 abgeschlossenen Separatvertrags

(abgedruckt u. A. in Hirth's Parlamentsalmas nach vom Jahre 1867 4, Ausg. S. 47 flg.) unbedingt zu bejahen sein würde; denn nurerwähnte Feststellung lautet wörtlich: "Biewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des königl. sächsischen Armeccorps eingreisen wollen, so bleibt doch den in Art. 59 der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen gemäß die königl. sächsische Regierung verpstichtet, ihrerseits den von der etatmäßigen Unterhaltung des Armeccorps incl. Nenanschaffung, Bauten, Ginrichtung gen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen sallenden Geldleisung an die Bundeskriegskasse abzussühren 2c."

und es geht baraus hervor, daß die königt. fachfische Regierung ebenso berechtigt, als verpflichtet ist, von den ihr für Militärzwecke gur Disposition stehenden Weld= mitteln auch den Bauaufwand für Kasernen oder Massenquartiere zu bestreiten. Wenn nun beffenungeachtet nicht zu erseben ift, daß das fonigt. Kriegeministerium Beranstaltung treffe, die fo dringend nothwendige Rafere nirung der fachfischen Truppen, soweit soldies noch nicht geschehen, oder von einzelnen hierzu vermögenden Com= munen übernommen worden ift und beziehentlich noch übernommen werden wird, ins Wert zu fegen, gedachte hohe Behorde vielmehr fogar, wie in der Gingabe des Stadtraths zu Zwickau unter Namhaftmachung einer Berordnung vom 21. October vorigen Jahres hervorgehobent worden ift, erklärt hat:

daß seit längerer Zeit schon und gegenwärtig noch als Regel festgehalten werde, außer wo vorwiegende dienste liche Rücksichten es erheischten, in anderen Orten, als in der Residenzstadt Oresden, Rasernen auf Staatstoften nicht zu bauen,

so hat sich die Deputation hierüber mit dem königl-Kriegsministerium vernommen und es ist von demselben erklärt worden,

daß zwar gegenwärtig, und zwar vom laufenden Jahre ab, im Militärbudget jährlich 100,000 Thir. für Militärneubauten ausgeworfen seien, daß aber diese Summe zunächst und auf mehrere Jahre hinaus vorzugsweise zur Erbauung und beziehentlich Vergrößerung der Militärhospitäler bestimmt sei, so daß wenigstens für die nächsten Jahre für Kasernennenbauten keine Mittel disponibel blieben; auch würde die sährliche Summe von 100,000 Thir., wenn die erforderlichen Kasernen in zureichender Zahl und ehebaldigst hergestellt werden sollten, bei Weitem nicht ausreichen, um hierzu zu geslangen.

Auf eine weitere Anfrage der Deputation: ob nicht eine in gewissen Zwischenräumen, vielleicht alljährlich vorzunchmende Weiterverlegung der Garnissonen in andere, bis dahin noch frei gebliebene Orte des Landes thunlich erscheine, wodurch der gesetliche Grundsatz, daß die Militärlast für den Grundbesit des ganzen Landes gleich sein solle, am sichtbarsten practisch werden könne, da solchenfalls nach und nach jede Stadt ebenso, wie das platte Land, die Militärlasten zeitweilig zu übertragen haben würde?

wurde seiten des königl. Kriegsministeriums erklärt:
daß eine solche Maßregel administrativ wohl ausführs
bar, mit dienstlichen Rücksichten aber nicht vereinbar
und wegen der sich öfters wiederholenden nothwendigen
Einrichtungen und Borbereitungen an den wechselnden
Garnisonorten auch sehr kostspielig und namentlich auch